

*Diese Vorlage ist ab 01.07.2020 in Baukonzessionsverfahren zu verwenden, welche bis zum 30.06.2020 eingeleitet worden sind*

An  
die Gemeinde \_\_\_\_\_

Betrifft: Einseitige Verpflichtungserklärung im Sinne des Artikels 29, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, Landesraumordnungsgesetz, in der am 30.6.2020 geltenden Fassung, in Verbindung mit Artikel 103, Absatz 2 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 wie zuletzt durch Artikel 8, Absatz 3 des Landesgesetzes vom 16. April 2020, Nr. 3 geändert **QUALITATIVE ERWEITERUNG VON IN WOHNBAUZONEN BESTEHENDEN GASTGEWERBLICHEN BETRIEBEN – ZWECKBINDUNG ALS GASTGEWERBLICHER BETRIEB (ARTIKEL 29, ABSATZ 6 LANDESGESETZ VOM 11. AUGUST 1997, NR. 13) FÜR DIE DAUER VON 20 JAHREN**

Der/Die Unterfertigte \_\_\_\_\_  
geboren in \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ und  
wohnhaft in \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_,  
Steuernummer \_\_\_\_\_, in  
der Folge als "Antragsteller" bezeichnet, schickt folgendes voraus:

Der Antragsteller ist Eigentümer nachstehender Liegenschaften, welche im Bauleitplan der Gemeinde \_\_\_\_\_ als \_\_\_\_\_ ausgewiesen sind:

Bp. \_\_\_\_\_ in E.Zl. \_\_\_\_\_, K.G. \_\_\_\_\_,  
G.p: \_\_\_\_\_ in E.Zl. \_\_\_\_\_, K.G. \_\_\_\_\_,

Auf den genannten Liegenschaften wird der Betrieb „\_\_\_\_\_“ geführt.

- Der Antragsteller beabsichtigt im Sinne von Artikel 29, Absatz 5 und 6 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in der am 30.6.2020 geltenden Fassung, in der Folge als „Landesraumordnungsgesetz“ bezeichnet, das Gebäude des erwähnten gastgewerblichen Betriebes qualitativ zu erweitern und dasselbe für die Dauer von 20 Jahren als gastgewerblichen Betrieb zu bestimmen. Zu diesem Zweck hat der Antragsteller einen entsprechenden Antrag auf Erteilung der Baukonzession bei der Gemeinde \_\_\_\_\_ eingereicht, welche das Verwaltungsverfahren für die Erteilung der Baukonzession am \_\_\_\_\_ eingeleitet hat, welches daher im Sinne des Artikels 103, Absatz 2 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, wie zuletzt durch Artikel 8, Absatz 3 des Landesgesetzes vom 16. April 2020, Nr. 3 geändert, gemäß den bis zum 30. Juni 2020

*Diese Vorlage ist ab 01.07.2020 in Baukonzessionsverfahren zu verwenden, welche bis zum 30.06.2020 eingeleitet worden sind*

geltenden Bestimmungen und Verfahrensvorschriften abgeschlossen wird.

Das vom Projektanten \_\_\_\_\_  
im Auftrag des Antragstellers ausgearbeitete Projekt, welches die qualitative Erweiterung des erwähnten gastgewerblichen Betriebes vorsieht, wurde von der Gemeindebaukommission in der Sitzung vom \_\_\_\_\_ (mit Auflagen) gutgeheißen.

Dies vorausgeschickt, geht der Antragsteller im Sinne des Artikels 29, Absatz 6 des Landesraumordnungsgesetzes für sich selbst, für seine Erben und Rechtsnachfolger folgende

### **V e r p f l i c h t u n g e n**

ein:

1. Das Gebäude auf der/n obgenannten Liegenschaft/en ist im Sinne des Artikels 29, Absatz 6 des Landesraumordnungsgesetzes für die Dauer von zwanzig Jahren als gastgewerblicher Betrieb bestimmt, wobei die entsprechende Bindung im Grundbuch angemerkt wird. Nach Ablauf dieser Frist stellt der Bürgermeister die Unbedenklichkeitserklärung für die Löschung der Bindung im Grundbuch aus.
2. Der Antragsteller ist in Kenntnis davon, dass im Sinne des Artikels 29, Absatz 7 des Landesraumordnungsgesetzes:
  - a) die grundbücherliche Anmerkung als gastgewerblicher Betrieb bedeutet, dass die Betriebsgebäude samt Zubehörsflächen des genannten gastgewerblichen Betriebes eine unteilbare Liegenschaft bilden, unbefristet und unabhängig vom Zeitpunkt der Anmerkung;
  - b) bei Änderung der Zweckbestimmung in Anwendung von Artikel 29, Absatz 2 des Landesraumordnungsgesetzes, die Unteilbarkeit nicht für die von der Änderung der Zweckbestimmung betroffene Baumasse gilt;
  - c) für alle Rechtsgeschäfte, die zu einer Abtrennung und Veräußerung von Teilen der Liegenschaft führen, bei sonstiger Nichtigkeit, vorab die Unbedenklichkeitserklärung der Landesregierung einzuholen ist.
  - d) unbebaute Flächen, die für die Führung des Betriebes nicht benötigt werden, ohne Unbedenklichkeitserklärung abgetrennt werden dürfen.
3. Der Bürgermeister der Gemeinde \_\_\_\_\_ ist ermächtigt, auf Kosten des Antragstellers diese einseitige Verpflichtungserklärung mit der darin vorgesehenen Bindung im Grundbuch anmerken zu lassen.

Es wird um Registrierung mit Fixgebühr ersucht<sup>1</sup>..

1 HINWEIS: Vor Unterzeichnung des Aktes sollte der Aspekt der Besteuerung immer überprüft und die Klausel an die geltenden Vorschriften angepasst werden.

*Diese Vorlage ist ab 01.07.2020 in Baukonzessionsverfahren zu verwenden, welche bis zum 30.06.2020 eingeleitet worden sind*

Datum

---

---

(notariell beglaubigte Unterschrift)